

Tübinger und Rottenburger I n t e l l i g e n z - B l a t t.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 28. Montag den 8. April 1822.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (Auswanderung.) Der ledige Jakob Friederich Bauer, Glaser, Sohn des Haus-Schneiders Johann Jakob Bauer zu Tübingen, wandert nach Wiesbaden, im Herzogthum Nassau, und der ledige Johann Konrad Rühle, Schmied, Sohn des Ludwig Rühle, Bauern zu Derendingen nach Augsburg, im Königreich Bayern aus.

Weibe werden durch ihre Väter auf Jahresfrist als Bürgen vertreten, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 1. April 1822.

K. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. Gegen das Auslaufen der katholischen Unterthanen in ausländische Wallfahrts-Orte ist bereits ein im Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemachtes Verbot vom 17. October 1811. ergangen. und es sind in demselben polizeyliche Maasregeln vorgeschrieben worden, um diesem Hinderniß der Religiosität, der Sittlichkeit und Arbeitsamkeit zu steuern. Da jedoch höchsten Orts angezeigt worden ist, daß das Wallfahrten katholischer Unterthanen in das benachbarte Ausland hie und da noch immer statt

finde, und Seine Königl. Majestät gnädigst zu befehlen geruht haben, daß alles Ernstes auf die Entfernung dieses Unfugs hingewirkt werden solle; so wird den Ortsvorstehern in den katholischen Gemeinden des disseitigen Bezirkes aufgegeben, sich nach jenen Vorschriften pünktlich zu achten, und zu besserer Handhabung des vorliegenden Verbots künftighin mitzuwirken.

Den 30. März 1822.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen, Rübgarten. (Schulden-Liquidation.) Ueber das Vermögen des Marx Schwenk und Engelberth Bffler von Rübgarten, hat das Königl. Oberamtsgericht Tübingen durch Decret vom 14. dieß den Concurß erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf Montag den 15. April d. J. Termin angesetzt.

Es werden daher die Gläubiger derselben aufgefordert, an gedachtem Tage früh 8 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, deren Benennung, wenn mit den erforderlichen Documenten und mit der nöthigen Instruction ein gerichtlich beglaubigte förmliche Vollmacht eingeschickt wird, auch

dem Obergerichte überlassen werden kann, auf dem Rathhause in Walddorf zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusio-Erkennniß von der gegenwärtigen Concurramasse ausgeschlossen werden würden.
Tübingen, den 21. März 1822.

R. Obergericht.

Tübingen. (Streckbrief.) Da der jetzige Aufenthalt der unten bezeichneten Johann Jakob und Karl Friedrich Klein, Söhne von weil. Martin Klein gewesenen Zimmermanns von Gältstein nicht bekannt ist, so ersucht die unterzeichnete Stelle zum Zwecke weiterer Vernehmung derselben in Gemäßheit Erlasses des Königl. Gerichtshofs vom 8. dieß die verehrlichen Justiz- und Polizey-Beörden, auf gedachte Klein zu finden und sie im Vortretungsfall hieher liefern zu lassen.
Tübingen den 22. März 1822.

R. Obergericht.

Personal Beschreibung:

1) des Johann Jakob Klein von Gältstein, derselbe ist 5 Fuß 7 — 8 Zoll groß, ziemlich starker Statur, hat runde Gesichtsforn, lebhaftes Gesichtsfarbe, hellbraune Haare, dergleichen Augbraune, graue Augen, aufgeworfene Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, mittelmäßiges Kind.

Bekleidet war er bey seiner Entlassung mit einem blau zugehenen Wamms, weiß leinenen Hosen, gelb und braun gestreifter Weste, baumwollnem Halstuch, dunkelblau zugehener Kappe mit rothen Schnüren in der Nath, und Schuhen.

2.) des Carl Friedrich Klein: Er mißt 5 Fuß 11 — 12 Zoll, ist magerer Statur, hat runde Gesichtsforn, schwarz braune Haare, wenig Gesichtsfarbe, schwarzbraune Augenbraunen, schwarze Augen, mittelmäßigen

Mund, mittelmäßige etwas eingehogene Nase, gute Zähne.

Seine Kleidung bestand bey seiner Entlassung in einem dunkelblauen Wamms, gelb roth und schwarz gestreifter Weste, weiß leinenen Hosen, dunkelblauer lüchener Kappe mit rothen Schnüren, und Schuhen.

Tübingen. (Gläubiger-Vorladung.) Zur Schuldenliquidation der dahier verstorbenen Lammwirthin Essig, ist Tagsarth auf den 17. April d. J. anberaumt worden. Es werden daher alle Gläubiger gedachter Essig aufgefordert, an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr vor Obergericht dahier entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie durch das am nemlichen Tag auszusprechende Präclusio-Erkennniß von der Masse ausgeschlossen werden.
Den 30. März 1822.

R. Obergericht.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.) In der neuesten Zeit, wahrscheinlich im vorigen Monate soll eine fremde Weibsperson in ein Dorf, eine Stunde von Tübingen, gegangen, und sogleich nach ihrer Ankunft in dem Hause eines Bauern mit einem kinde männlichen Geschlechtes niedergekommen seyn, das unmittelbar nach der durch die Hebamme erhaltenen Nothraufe gestorben und beerdigt worden sey.

Hierüber und über den jetzigen Aufenthalt dieser Weibsperson haben die Ortsvorsteher Erkundigung einzuziehen und sie zu berichten.

Tübingen, den 4. April 1822.

R. Obergericht.

Bekanntmachungen.

Tübingen. (Verpachtung des Heuzehens mit der Last der Farren-Haltung.)

Der Hen = Zehende auf der Markung der Stadt Tübingen, in so weit solchen das öffentliche Kameralamt zu beziehen hat, mit der Last der Farren = Haltung, wird am Samstag, den 13. April dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr in der Kameralamts = Stube auf dem Pflughofe, auf die nächsten 6. oder 9. Jahre, von Georgi dieses Jahrs an gerechnet, im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verlichen werden. Die Liebhaber zu diesem Unternehmen haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ein gutes Prädicat und daß sie eine legale Caution von 700 fl. zu stellen im Stande seyen, vor der Verhandlung auszuweisen.

Tübingen den 30. März 1822.

K. Kameralamt.

Tübingen. (Früchte = Verkauf.) Am Samstag, den 13. dies, Vormittags 11 Uhr, werden in der Kameral = Amts = Stube auf dem Pflughofe

- 1½. Schfl. Roggen
- 54. Schfl. Dinkel und
- 26. Schfl. Haber

im Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Tübingen, den 6. April 1822.

K. Kameralamt.

Bekanntmachung die Steuerfreiheit neuer Wohn = Gebäude außerhalb der Thoren betreffend.

Die Nothwendigkeit der Vermehrung der Wohn = Gebäude der hiesigen Stadt hat den Stadtrath und Bürger = Ausschuss zu dem Beschlusse veranlaßt, daß jeder, der innerhalb drey Jahren, von heute an gerechnet, ein neues Wohn = Gebäude außerhalb der Stadt erbauen werde, Zehen Jahre lang aus diesem neuerrichteten Wohn = Gebäude die Be-

freiyung von allem Stadt = und Amt = Schaden zu genießen haben solle.

Indem nun diß der hiesigen Inwohnerschaft bekannt gemacht wird, werden diejenigen, welche Lust haben, neue Wohn = Gebäude außerhalb der Stadt zu errichten, aufgefordert, sich in einer besondern Eingabe bey dem Stadtrath zu melden, und darinn anzuzeigen, wohin sie bauen wollen, und wie groß das Gebäude werden solle, worauf sodann über die Zulässigkeit jedes einzelnen Bauwesens entschieden werden wird.

Tübingen den 13. März 1822.

Oberbürgermeister = Amt und Stadtrath.

Mottenburg. Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Schultheiß Franz Flicher zu Hailfingen eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, Montag den 22. April Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Hailfingen entweder in Person — oder durch hinlänglich Bevollmächtigte — zu erscheinen, ihre Forderungen zu erweisen, und sich wegen eines Nachlaß = Vergleichs zu erklären: diejenige, welche nicht erscheinen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn nachher keine Rücksicht mehr auf sie genommen werden wird.

Den 4. April 1822.

Waisen = Gericht zu Hailfingen.

Tübingen. Unterzogener ist gesonnen sein Birthehaus zum Lohsen zu verkaufen oder auß neu zu verpachten mit oder ohne Scheuer, welche nun Lust haben, können dieses täglich beaugenscheinigen und die Bedingungen bei mir vernehmen.

Den 4. April 1822.

Carl Schott, Bierbrauer.



Neuere Weltgeschichte.
Geschichte der Araber. Von Ent-
 stehung ihres Reichs, bis zu An-
 fang ihrer Zeitrechnung.

Der Untergang des großen morgenländi-
 schen oder griechischen Kaiserthums entstand
 durch mehrere Völker, die dazu beitrugen,
 worunter die Araber, dann die Türken, die
 vorzüglichsten und mächtigsten waren, diese
 beide Völker gründeten ihre Macht größ-
 theils durch Religions-Eifer, wodurch ihre
 Anführer sich den größten Anhang zu ma-
 chen wußten, und durch blinden Fanatismus,
 den ihre Fürsten zur Wuth entflammten, rich-
 teten sie große Reiche auf und zerstörten alle
 mächtigen Reiche; doch waren auch die Wis-
 senschaften ihnen nicht fremd, die Araber
 übertrafen damals manche christliche Nation-
 en; es sind von ihnen noch Denkmäler vor-
 handen, ob gleich ihr Reich schon längst
 zerfallen ist.

Arabien ist eine der größten Halbinseln,
 es wird in das steinigste, wüste und glück-
 liche Arabien eingetheilt. Schon in der äl-
 tern Geschichte ist dieß Land berühmt, durch
 den Durchzug der Israeliten mit ihrem An-
 führer Moses, und durch seine Specereien
 und Gold. Die ältesten Araber zogen als
 Hirten und Nomaden mit ihren Familien und
 Heerden auf guten Weidplätzen herum, jeder
 Stamm wurde von einem eigenen Fürsten
 oder Emir regiert, einen einzigen allgemeinen
 Fürsten hatte Arabien niemals, es wurde
 auch nie von benachbarten Völkern bezwun-
 gen, ihre Freiheits-Liebe gab ihnen Tapfer-
 keit genug, sich gegen alle Angriffe zu ver-
 theidigen, sie drangen vielmehr in andere
 Reiche ein und machten sich durch Raub reich.
 Die Abgötterei war unter ihnen herrschend.

In diesem Zustande befanden sie sich um
 das Jahr 600 nach Christi Geburt, als
 einer ihrer Mitbürger denselben gänzlich ver-
 änderte. Er hieß Mahomed, seine
 Vaterstadt war Mekka, er war aus dem an-
 sehnlichsten Stamme der Araber gebürtig und
 von fürstlicher Abkunft, sein Vater hinterließ
 ihm nicht mehr als 5 Kameele und einen
 Sklaven, sein Vaters Bruder war Besit-
 haber von Mekka; Mahomed hatte Ge-
 schicklichkeiten und Verstand und natürliche
 Beredsamkeit und Redlichkeit, welches ihn
 beliebt machte, auch besaß er Tapferkeit;
 er trieb lange Handelschaft, wurde Obers-
 Aufseher einer Caravane, lernte durch Reisen
 die Sitten und Religion anderer Völker ken-
 nen, und erwarb sich Kenntnisse und Reich-
 thum. Nun kam er in einem Alter von un-
 gefähr 40 Jahren auf den Einfall eine neue
 Religion zu stiften, und besonders die Re-
 ligion Abrahams und Ismaels, von denen
 die Araber abstammten in ihrer Reinheit wie-
 der herzustellen, er gab sich als von Gott
 dazu berufen aus, seine erste Lehre war:
 Es ist nur ein Gott, und Muham-
 med ist der Prophet Gottes. Von
 Anfang hatte er wenige Anhänger, nach und
 nach mehrten sich aber solche in und ausser
 Mekka; sein Stamm widersezte und ver-
 folgte ihn sogar selbst, so daß er von Mek-
 ka fliehen mußte, er nahm seine Zuflucht nach
 Jatschreb, jetzt Medina (die Stadt des
 Propheten) genannt, welche mit seinem
 Stamm in Feindschaft lebte. Von dieser
 Flucht, die im Jahr Christi 622 erfolgte,
 fiengen die Araber ihre Zeitrechnung an, diese
 Flucht heißt Hedschra, oder Hegira.

(Die Fortsetzung folgt.)